

AMTSBLATT 19/08 VOM 22. OKTOBER 2008

NIEDERSCHRIFT ZUR SITZUNG NR. 05/2008 DER GEMEINDEVERTRETUNG
SCHWIELOWSEE

Öffentlicher Teil

TOP 01

Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 16 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Frau Küpper ist entschuldigt.

Herr Gertner wird verspätet an der Gemeindevertretersitzung teilnehmen. Herr Hartmann ist nicht anwesend.

Es sind weiterhin anwesend:

Frau Lietz, Fachbereichsleiterin Finanzen, Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauen, Ordnung und Sicherheit, Herr Zeeb, Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit/Bauhof und 5 Bürger.

Als geladene Gäste sind anwesend:

Vertreter der Presse (Herr Klix, PNN)

Herr Büchner informiert die Gemeindevertreter darüber, dass Herr Lahr-Eigen sein Mandat als Gemeindevertreter durch Verlust der Rechtsstellung (Umzug nach Potsdam) zum 27.08.2008 niedergelegt hat. Der Sitz ist gem. § 60 Abs. 3 Satz 1 des BbgKWahlG auf Frau Hildegard Voigt übergegangen. Frau Hildegard Voigt hat am 10.09.2008 die Annahme des Mandates erklärt. Herr Büchner begrüßt Frau Voigt zur Gemeindevertretersitzung.

TOP 03

Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner lässt über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

TOP 04

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 04/2008

Herr Lietz erklärt, dass in der letzten Gemeindevertretersitzung zum TOP 06 Einwohnerfragestunde auf die Anfrage von Herrn Sablong „Woher die Einwohnerzahlen der Gemeinde Schwielowsee und deren Ortsteilen in der Wahlbekanntmachung stammen?“ nicht die genauen Angaben genannt wurden, welche nun im Protokoll benannt sind.

Er bittet um Korrektur.

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 04/2008 wird mit 15 Jastimmen und 1 Neinstimme bestätigt.

TOP 05

Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseeer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt Ihren Bericht.

Sie berichtet über die 2. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland im Jahr 2008, am 11. September 2008, in Werder/Havel.

- 1 Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Investitionsplanung zur schmutzwassertechnischen Erschließung bis zum Endausbau für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den OT Groß Kreuz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem OT Ferch sowie der Stadt Werder (Havel). Konkret bedeutet das für den Ortsteil Ferch, dass bis zum Endausbau 2013 noch folgende Straßen schmutzwassertechnisch erschlossen werden: Schwarzer Weg, Karl-Schuch-Weg, Fercher Waldstraße, Neue Scheune einschließlich Hotel Haus am See, Burgstraße, Fercher Straße, Mittelbusch. Mit der Realisierung dieser Maßnahmen hat der Ortsteil Ferch dann einen Anschlussgrad von 85 % erreicht.
- 2 Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Investitions- und Sanierungsplanung Schmutzwasser für den Bereich Werder sowie die

- Investitionsplanung für den Bereich Lehnin bis zum Jahr 2013, als Grundlage für die Aktualisierung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
- 3 Das Abwasserbeseitigungskonzept für die Bereiche Werder und Lehnin ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung am 06.11.2008 vorzulegen.
 - 4 Ergebnisse der Kalkulation Trinkwasser im Bereich Werder (Kostendeckungsanalyse 2005/2006; voraussichtliche Kostendeckungsanalyse 2007/2008; Trinkwasser-Preis 2009/2010)
 - 5 Die Verbandsmitglieder stimmen den folgenden Empfehlungen in Vorbereitung auf die Beschlussfassung zu:
 - 6 - Den Kalkulationsgrundsätzen wird zugestimmt.
 - 7 - Die Kostenunterdeckung aus 2005/06 in Höhe von 586.948 Euro ist mit 193.693 Euro auszugleichen.
 - 8 - Die Grundgebühr wird von 55,56 €/a auf 61,32 €/a erhöht.
 - 9 Ergebnisse der Kalkulation Schmutzwasser/Fäkalien im Bereich Werder (Kostendeckungsanalyse 2005/2006; voraussichtliche Kostendeckungsanalyse 2007/2008; Schmutzwasser-Gebühr 2009/2010; Fäkalien-Gebühr 2009/2010)
 - 10 Die Verbandsmitglieder stimmen den folgenden Empfehlungen in Vorbereitung auf die Beschlussfassung zu:
 - 11 - Den Kalkulationsgrundsätzen wird zugestimmt.
 - 12 - Die Kostenüberdeckung aus 2005/06 in Höhe von 3.653.555 Euro wird vollständig ausgeglichen.
 - 13 - Die Schmutzwassermengengebühr wird von 3,26 €/m³ auf 2,96 €/m³ gesenkt.
 - 14 - Den Einheitssätzen für den Kostenersatz der Grundstücksanschlüsse wird zugestimmt.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten weiterhin auf folgende Schwerpunkte:

Aus dem Fachbereich Finanzen

Die 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2008 soll heute in der GV beschlossen werden.

Die Zuarbeiten für den Haushalt 2009 wurden von den Fachbereichen, nachgeordneten Einrichtungen und Ortsbürgermeistern bis zum 10.10.2008 erbeten.

Der Entwurf des Haushalts wird dann für die reguläre Sitzungsfolge der neuen Ausschüsse der neuen Gemeindevertretung vorbereitet.

Die Zuarbeiten für die Eröffnungsbilanz 2008 durch die Fachbereiche sind noch nicht abgeschlossen.

Die Jahresrechnung 2007 wurde in der 25. KW an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Prüfung übergeben. Die Prüfung hat noch nicht begonnen, da andere Prüfaufträge vorrangig zu erledigen waren. Die Verwaltung rechnet mit der Vorlage im Dezember 2008.

Aufgrund der Anfrage von Herrn Scheidereiter in der letzten Beratung des Hauptausschusses zur Eigentumsituation des Caputher Sees hat die Verwaltung nochmals Kontakt mit der BVVG aufgenommen und kann erneut, wie bereits im Ortsbeirat Caputh und im Finanzausschuss informiert, bestätigen, dass der Caputher See nicht verkauft wurde.

Es gibt auch keinen Kaufinteressenten.

Aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

OT Caputh

1. Skateranlage

Am 13.08.2008 erfolgte die offizielle Freigabe der Skateranlage am Standort neben der Feuerwehr im OT Caputh zur allgemeinen Nutzung.

Auch seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt die schriftliche Freigabe zur Nutzung vor. Die noch ausstehenden Baum- und Heckenpflanzungen werden im Monat Oktober 2008 durchgeführt und komplettieren dann die Umsetzung der planerischen Inhalte.

2. Information zum Bauvorhaben „Wilhelmshöhe“

Die Unterlagen zum Bauvorhaben liegen als Beschlussvorlage der Gemeindevertretung vor.

3. Information zum Bauvorhaben „Fasanenweg“

Für dieses Vorhaben läuft derzeit die Entwurfs- und Genehmigungsplanung durch das Ingenieurbüro IBS aus Beelitz.

4. „Albert-Einstein-Grundschule“ Caputh

Der neue Gebäudeteil des Mehrzweckgebäudes auf dem Schulhof ist fertig gestellt worden. Ebenso das Minispielfeld und die daran anschließenden Außenanlagen.

Zum Schuljahresanfang wurden die neuen Einrichtungen zur Nutzung feierlich übergeben.

OT Ferch

1. Schmutzwassererschließung „Fercher Bergstraße“

Die durch den WAZV beauftragten Leistungen zur Schmutzwassererschließung wurden im August 2008 abgeschlossen.

Die geplante „neue“ Oberflächenbefestigung soll erst nach Auswertung der Ergebnisse über die Regenwasserableitung in diesem Bereich durchgeführt werden, voraussichtlich im Frühjahr 2009.

Inwieweit dies mit einer Fräsgutdecke incl. Trängung (analog des Lienewitzweges) erfolgen kann, wird vordringlich in Abhängigkeit von den örtlichen Möglichkeiten zur Regenwasserableitung zu beantworten sein.

2. Kossätenhaus Ferch

Die Außenanlagen wurden fertig gestellt. Der Zaun wird nach nochmaliger Bemusterung den letzten Anstrich Anfang Oktober erhalten.

Zurzeit werden letzte Einrichtungsgegenstände für das Obergeschoss hergestellt. Im Oktober kann dann die Ausstellungsfläche im Obergeschoss mit besichtigt werden.

OT Geltow

1. Schilldenkmal

Der Auftrag für die Sanierung des Schilldenkmals ist erfolgt. Der Endtermin für die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme ist der 31.10.2008.

2. Erschließung B-Plan „Am Wasser 2 – 4“

Für die Erschließungsstraße ist eine Teilabnahme erfolgt. Die Straße, die mit einer Tragschicht versehen wurde, kann als Baustraße für die Hochbauten genutzt werden. Der endgültige Straßenbau wird voraussichtlich 2009 erfolgen.

3. Brücke Baumgartenbrück

Nach Aussage des Landesstraßenbetriebes Brandenburg soll, entsprechend der Witterung, der gegenseitige Verkehr auf der Brücke Baumgartenbrück am 26.09.2008 freigegeben werden.

4. Mehrzweckgebäude Geltow

Der Zimmerer beginnt am 22.09.2008 die Dachkonstruktion zu errichten, so dass die Dachdeckerarbeiten voraussichtlich Anfang Oktober beginnen können.

Der aktuelle Bauzeitenplan sieht die voraussichtliche Fertigstellung bis Ende des Jahres vor.

5. Grundschule Geltow

Der zweite Bauabschnitt der Brandschutztechnischen Ertüchtigungen im Schulgebäude wurde zum Schuljahresbeginn in den Bereichen von Unterrichts- und Nebenräumen abgeschlossen. Restliche Elektroarbeiten in der Hauptzentrale und in den Kellerverteilungen werden bis zu den Herbstferien von der Firma Beyer & Blank Haustechnik fertig gestellt.

In den Klassenräumen und deren Nebenräumen wurden 16 Brandschutztüren und 2 Fluchtfenster eingesetzt. In allen Klassenräumen sind Rauchmelder installiert worden. Zwei Sanitärstränge mit Frisch- und Abwasser wurden über 5 Etagen eingezogen, mit Montage von Waschtischen, Elt-Boilern und Trockenbauverkleidungen mit Fliesenspiegeln. Die Gewerke Maler, Fußbodenleger und die Baufeinreinigung schlossen die Arbeiten in den letzten Ferienwochen ab.

6. Kita Geltow

An der Gebäudefassade sind die Wärmedämmplatten angebracht worden. In wenigen Tagen soll der farbige Außenputz angebracht werden.

Im Unter-, Erd- und Obergeschoss ist der Estrich eingebracht worden. Die Arbeiten des Ausbaus konzentrieren sich derzeit auf das Dachgeschoss.

Die Öffentlichen Ausschreibungen für die Möblierung und Ausstattung sowie für die Realisierung der Außenanlagen ist durchgeführt worden. Für die Möblierung und Ausstattung ist der Zuschlag an die Firma König Möbelwerke erteilt worden. Bei der Vergabe des Auftrages für die Außenanlagen wird der Zuschlag durch die Gemeindeverwaltung bis 30.09.2008 erteilt. Mit dem Baubeginn auf dem Schulhofgelände ist ab Mitte Oktober zu rechnen.

Die Baumaßnahmen am und im Gebäude der neuen Kita können noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Ziel ist es, auch noch die Möblierung und Ausstattung im Dezember zu realisieren.

Der Umzug der Kita-Kinder und des Personals sollte jedoch nach der Weihnachtszeit also im neuen Jahr stattfinden, so dass der Umzug ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.

Allgemeine Informationen unserer drei Ortsteile

1. Genehmigung des Sonderlandeplatzes Resort Schwielowsee vom 24.07.2008 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Fristgerecht wurde durch die Gemeinde Schwielowsee gegen die Genehmigung des Sonderlandeplatzes auf dem Schwielowsee am 20.08.2008 Widerspruch erhoben. Die

beauftragten Rechtsanwälte der Gemeinde Schwielowsee haben Akteneinsicht beantragt. Am 26.08.2008 wurde die Akteneinsicht in der Oberen Luftfahrtbehörde durchgeführt und alle relevanten Unterlagen kopiert. Die Frist für die Begründung des Widerspruches endet am 15.10.2008.

2. Winterdienst 2008/2009

Entsprechend der Option in den Winterdienstverträgen wurden für den OT Ferch die Fa. WDA Dienstleistungs GmbH aus Glindow sowie für die OT Caputh und Geltow die Fa. RUWE GmbH, jeweils für eine weitere Winterperiode, mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt.

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

1. Verkehrsregelung Am Mühlenberg in Geltow; derzeitige Einbahnstraßenregelung

Zu den diversen Anfragen aus der Bevölkerung bezüglich der Verkehrsregelung Am Mühlenberg in Geltow möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Thematik wurde noch einmal mit dem Verkehrsamt in Werder thematisiert. Nach Diskussion und Abwägung bleibt es im Ergebnis bei der momentanen Anordnung. Der derzeitige Straßenzustand der Straße Am Mühlenberg gibt eine starke Frequenz an Fahrzeugen, wie sie mit einer Freigabe aus Fahrtrichtung vom Sportplatz kommend gegeben ist, derzeit nicht her. Weiterhin verschlechtert sich der desolate Straßenzustand im Abschnitt der Bebauung mit dem Fahrzeugverkehr zusehends. Die Anordnung der Einbahnstraßenregelung in die jetzige Richtung wurde angeordnet, um den Fahrzeugverkehr zu minimieren und um die Fahrbahn im bebauten Bereich, aber auch die Anwohnerschaft, zu schützen.

Die einstreifige Verkehrsführung an der B1 wird aller Voraussicht nach am 26.09.2008 beendet sein. Mit diesem Datum wird auch diese temporäre Einbahnstraße aufgehoben werden und die Straße „Am Wasser“ wird wieder zur B1 hin geöffnet. Die Situation wird sich somit entspannen. Im Vorausblick auf die bevorstehende Sanierung der Straße Am Wasser wird es aus unserer Sicht ebenfalls zu „Schleichverkehren“ auf der Straße Am Mühlenberg kommen. Hier planen wir ein, diesen Weg mit relativ geringen finanziellen Mitteln soweit zu ertüchtigen, dass sie auch als Ausweichstrecke zugelassen werden kann.

2. Hol- und Bringeverkehr zur neuen Geltower Kita und zur Meusebach-Grundschule Beabsichtigte Ausweisung des Bereiches Obstweg/Moosweg im OT Geltow als Einbahnstraße

Eine Anwohnerinformation wurde für den Havelboten vorbereitet.

In Vorbereitung der zum Jahresende stattfindenden Freigabe der neu geschaffenen Kindertagesstätte der Gemeinde Schwielowsee im OT Geltow ist, um die reibungslose verkehrstechnische Abwicklung des Bringe- und Holverkehrs zur Kindertagesstätte und zur Schule zu gewähren, vorgesehen, den Bereich Obstweg und Moosweg in Geltow als Einbahnstraße auszuweisen. Hierzu fanden im Vorfeld verwaltungsinterne Abstimmungen sowie auch Abstimmungen mit dem Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark statt. Die Ausweisung der Einbahnstraße in Richtung von der B1 kommend durch den Obstweg und dann durch den Moosweg ist abgestimmt und zum 15.10.2008 beim Verkehrsamt beantragt. Nur durch die Ausweisung einer Einbahnstraße ist es möglich, im dortigen Bereich das gesteigerte Verkehrsaufkommen, das durch den Bringe- und Holverkehr zu erwarten ist, ordnungsgemäß und gefahrlos abzuwickeln.

Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme und Beachtung.

3. Vandalismus im Gemeindeteil Wildpark-West

Leider ist es in den vergangenen Wochen bereits mehrfach zu massiven Zerstörungen von Straßenbeleuchtungen gekommen. Es wurden straßenzugweise Straßenlaternen komplett mit Glas und Leuchtmittel zerstört. Zuletzt am Wochenende vom 19.- 21.09.2008 im Bereich des Birkengrundes. Leider ist es bis heute nicht gelungen, den Tätern habhaft zu werden.

Die Schäden sind beträchtlich.

Wir bitten auf diesem Wege die Bevölkerung um besondere Aufmerksamkeit.

Sollten Sie Verdächtigtes bemerkt haben oder bemerken, bitten wir um Benachrichtigung der Polizei unter Telefon 03327/4830 oder aber auch des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit unter der Telefonnummer 033209/76926. Wir nehmen Ihre Hinweise auch gern vertraulich entgegen.

Als Bürgermeisterin unserer Gemeinde ist es Frau Hoppe heute ein besonderes Anliegen, allen Gemeindevertretern, Ortsbürgermeistern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern für 5,5 Jahre gute, konstruktive und engagierte Zusammenarbeit zu danken. Sie möchte es aber auch nicht versäumen sich gleichzeitig bei den dazugehörigen Familien zu

bedanken, die mit ihrem Verständnis für die Mitarbeit an der Gemeindepolitik ebenso an unserer erfolgreichen Entwicklung der Gemeinde Schwielowsee teilgenommen haben. Für die bevorstehenden Kommunalwahlen wünscht Frau Hoppe allen alles Gute und bedankt sich im Vorfeld für die vielen fleißigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und bei der Wahlleiterin Frau Reichau.

Terminvorschau:

28.09.2008 Kommunalwahlen im Land Brandenburg

Herr Gertner nimmt ab 19:14 Uhr an der Gemeindevertreterversammlung teil. Es sind jetzt 17 Gemeindevertreter anwesend.

TOP 06

Einwohnerfragestunde

- Herr Sablong spricht nochmals die konkrete Benennung der Stichtage im TOP 06 Einwohnerfragestunde des letzten Protokolls an. Herr Büchner bittet die Protokollantin Frau Reichau um Stellungnahme. Frau Reichau erklärt, dass sie bei den Mitschriften zum Protokoll in ihrer Eigenschaft als Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee die nicht näher benannten Stichtage in konkrete Datumsangaben umgesetzt hat. Sie bittet dies zu entschuldigen.
- Herr Albrecht, junior fragt an, ob der Bau des Sendemastes in Caputh, Schmerberger Weg, auf dem Privatgelände der Verwaltung bekannt sei und bittet alles zu unternehmen, dass dieser Bau verhindert wird. In der Nähe befinden sich schulische Einrichtungen und Wohngebäude.
- Herr Büchner erklärt dass diese Angelegenheit bereits im Hauptausschuss diskutiert wurde und bittet Frau Murin um Stellungnahme. Frau Murin erörtert, dass die Gemeinde die Mobilfunkunternehmen unterstützen muss, wobei die Errichtung einer Sendeanlage auf Kirchen, Schulen usw. verhindert werden kann. In diesem konkreten Fall erfolgt die Aufstellung auf einem Schornstein, der sich auf einem Privatgelände in einem Mischgebiet befindet. Die Gemeinde kann hier nicht tätig werden. Zu Berücksichtigen sind jedoch Abstandsflächen zu Wohnhäusern und evtl. Gesundheitsgefährdungen. Frau Murin erläutert weiter, dass das Baugenehmigungsverfahren bereits vor über einem Jahr stattgefunden hat. Über den Beginn der Bauarbeiten wurde die Verwaltung nicht informiert.
- Nach eingehender Diskussion bitten die Gemeindevertreter darum, zukünftig schon während des Baugenehmigungsverfahrens in Kenntnis gesetzt zu werden.
- Herr Sablong fragt an, ob der Standort Kirche wirklich angefragt wurde. Frau Murin bestätigt dies.
- Herr Sablong fragt weiterhin an, warum die Briefkästen an den Bürgerbüros nicht mehr für Post an die Gemeinde genutzt werden können. Frau Hoppe erklärt, dass die korrekte postalische Anschrift das Rathaus Ferch ist.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 07

Beschlussfassung zur 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2008 mit ihren Bestandteilen

Frau Lietz bittet um Ergänzung der Beschlussvorlage „Eintragung eines Sperrvermerkes bei dem einmaligen Zuschuss der Schützengilde (55.000 €) und diese nur in Abhängigkeit der Fördermittelzusage freizugeben“.

Dem wird einstimmig entsprochen.

Herr Steinbach bitte um Erläuterung der Anlage. Frau Lietz kommt dem Anliegen nach.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-09-53

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Bestandteilen.

Der Zuschuss an die Schützengilde Caputh in Höhe von 55.000 € wird bis zur Fördermittel-Bereitstellung zur Ausgabe gesperrt.

Die Satzung ist der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

TOP 08

Beschlussfassung zum Ausbauprogramm „grundhafter Ausbau eines Teilabschnittes der Anliegerstraße Wilhelmshöhe“

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-09-54

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den grundhaften Ausbau eines Teilabschnittes der Anliegerstraße „Wilhelmshöhe“ gemäß dem in der Anlage 1 enthaltenen Ausbauprogramm.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme einschließlich der Vermessungskosten sind beitragsfähig und werden entsprechend der Straßenbaubeitragsatzung als Anliegerstraße auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke anteilig umgelegt.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

TOP 09

Beschlussfassung zur Bestätigung eines Wahlleiters und eines Stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-09-55

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee bestätigt

als Wahlleiterin: Frau Katrin Reichau

als stellvertretende Wahlleiterin: Frau Ilona Franke

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Herr Büchner dankt der Wahlleiterin, Frau Reichau, sowie der stellv. Wahlleiterin, Frau Franke, für die bereits geleistete Arbeit und wünscht gutes Gelingen für den bevorstehenden Wahlsonntag.

TOP 10

Informationsvorlage zur Auswertung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Land Brandenburg

Die Gemeindevertreter sind sich nach kurzer Diskussion einig, dass hier zukünftig weiterer Informationsbedarf besteht. Die Informationsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 11

Informationsvorlage über den Stand der Regenwasserkonzeptionsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung beschlossen, in den Jahren 2008 und 2009 für die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow Regenwasserbeseitigungskonzeptionen erarbeiten zu lassen. Für die Jahre 2008 und 2009 sind jeweils 20.000,00 € im Haushalt vorgesehen. Die Erarbeitung der Planung für den Ortsteil Geltow beginnt erst im 2. Halbjahr 2008, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zwischeninformation gegeben werden kann. Der Erarbeitungsstand für die Ortsteile Caputh und Ferch wurde in einer kurzen Zusammenfassung zusammengestellt. (Anlage 1 und 2)

Ende 2008 wird das Ergebnis der Regenwasserbeseitigungskonzeption für den Ortsteil Caputh vorliegen. Für den Ortsteil Ferch ist mit der Erarbeitung begonnen worden. Die vollständigen Regenwasserbeseitigungskonzeptionen für die Ortsteile Geltow und Ferch werden im September

2009 vorliegen.

Die Informationsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 12

Sonstiges

- Frau Hoppe bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit in der abgelaufenen Legislaturperiode bei den Gemeindevertretern und übergibt ein kleines Dankeschön.
- Frau Martins bedankt sich bei den Gemeindevertretern sowie bei der Verwaltung für die erfolgreiche Zusammenarbeit und nennt u.a. das Kossätenhaus mit dem Museum. Weiterhin regt Frau Martins für die neue Gemeindevertretung an, Überlegungen für eine neu zu schaffende Stelle eines Kultur- und Tourismusbeauftragten zu schaffen.
- Herr Scheidereiter bedankt sich bei Frau Hoppe und den Gemeindevertreter für die sehr gute Zusammenarbeit.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Büchner verabschiedet die Gäste und beendet den öffentlichen Teil.

Pause in der Zeit von 19:51 Uhr bis 20:00 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 13 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 14 Bestätigung der Sitzungsniederschrift

TOP 15

... Grundstücks- und Finanzangelegenheiten

TOP 20

TOP 21 Anfragen

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

gez. K. Reichau

Protokoll

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

EINLADUNG ZUR KONTITUIERENDEN SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHWIELOWSEE

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am

Montag, dem 27.10.2008, 19:00 Uhr,

in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal, Potsdamer Platz 9, 14548

Schwielowsee

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

EINLADUNG ZUR KONTITUIERENDEN SITZUNG DES ORTSBEIRATES GELTOW

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, dem 28.10.2008, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow, Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehängen.

gez. Dr. H. Ofcsarik

Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR KONTITUIERENDEN SITZUNG DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, dem 28.10.2008, 19:00 Uhr,

in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehängen.

gez. H. Teichmann

Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR KONTITUIERENDEN SITZUNG DES ORTSBEIRATES FERCH

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, dem 28.10.2008, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehängen.

KITASATZUNG

Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) sowie dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I. S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 22. Februar 2006 die folgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehen des Gebührentatbestandes
- § 7 Höhe der Gebühren
- § 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 9 Tagespflege
- § 10 Essenversorgung
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz / Tagespflegeplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 1 Woche sein.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, sowie den Nachweis, dass keine Beitragsschuld besteht.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit ergibt sich aus dem mit dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellten Bedarf.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

(Krippe: 0 bis 3 Jahre,
Kindergarten: 3 Jahre bis Schuleintritt)

Für Kinder im Grundschulalter

(Hort: Schuleintritt bis Ende Grundschulzeit)

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 20 Stunden
bis 30 Stunden
bis 45 Stunden
über 45 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
bis 25 Stunden
über 25 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin schriftlich vereinbart.

(5) Um in der Kita ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(6) Die Gemeinde Schwielowsee setzt Schließzeiten in den Kindereinrichtungen fest. Diese sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita des Ortsteils, sondern in einer anderen Kita der Gemeinde.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dieses der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere sind hier die Elternversammlungen angesprochen.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten Mitteilung zu geben, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Der Gemeindeverwaltung ist durch die Personensorgeberechtigten Mitteilung zu geben, wenn:

- die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

(5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita

vorzulegen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung abgefordert werden.

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

(3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita-Leiterin können u. a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten,
- Freistellung der Krankenkasse des Kindes.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtsführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6

Entstehung des Gebührentatbestandes

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 01. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühr mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergeben.

(3) Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung zu dieser Satzung (siehe Anlage). Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die nach § 7 i. V. m. der Anlage ermittelten Gebühren für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind gem. Nr. 2 b) der Gebührenordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfanges wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von insgesamt vier zusammenhängenden Wochen kann, in begründeten Fällen (Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Schwielowsee nach näheren Vorgaben des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 10. November 2004.

(7) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 7

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Aufnahme des Kindes in die Kita oder vor Überprüfung des Einkommens gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet bzw. das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet: Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bafög (jedoch nicht die Leistungen nach dem Bafög für die Kinder der Personensorgeberechtigten). Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Elternbeitrag darf aber nicht höher sein, als der festgelegte Höchstbeitrag für eine Betreuungszeit von über 25 Std./Woche. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 10 Euro als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage).

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

(4) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Kita – Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

§ 9

Tagespflege

(1) Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Schwielowsee wird ein Tagespflegevertrag abgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag gemäß den Angaben dieser Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 10

Essenversorgung

(1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken und Obst versorgt. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern.

(2) Der Träger der Kindereinrichtungen kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft.

§ 11

Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben die grundsätzliche Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird gemäß Anlage mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Bei einem Wechsel der Altersgruppe von Kinderkrippe zu Kindergarten im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Bei Wegfall einer Voraussetzung, die den Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr begründet, endet der Betreuungsvertrag zum Monatsende in dem das Ereignis eintritt.

(2) Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht nach § 12 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gekündigt wird, für Kinder die schulpflichtig werden und den Hort nicht besuchen und für Kinder, die die vierte Schuljahrgangsstufe beenden, zum 31.07. des laufenden Jahres.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee maßgebend.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, der Kitasatzung oder der Hausordnung verstoßen.

(6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Beiträgen für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee vom 09. November 2005 außer Kraft.

Schwielowsee, den 22. Februar 2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:

Benutzungsgebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Kommunalen Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

1. Höhe der Elternbeiträge

Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)	6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)	5 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)	4 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Tagespflege	4, 5 ,6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung

2. Die Elternbeiträge erhöhen/ermäßigen sich wie folgt:

a)

Krippe und Kindergarten

	Prozent des unter 1. errechneten Beitrages
bis 4 Stunden	75 %
bis 6 Stunden	100 %
bis 9 Stunden	110 %
über 9 Stunden	120 %

Hort	Prozent des unter 1. errechneten Beitrages
bis 2 Stunden	75 %
bis 4 Stunden	100 %
bis 5 Stunden	110 %
über 5 Stunden	120 %

b)

Staffelung nach § 5 Abs. 3 Kitasatzung

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozent des unter 2. a) errechneten Beitrages
bei einem Kind	100 %
bei zwei Kindern je Kind	85 %
bei drei Kindern je Kind	70 %
bei vier Kindern je Kind	55 %
bei fünf Kindern je Kind	40 %
bei sechs und mehr Kindern je Kind	30 %

Eine Reduzierung unter die Mindestgebühr ist nicht möglich.

3. Mindest- und Höchstbeitrag

	Mindestbeitrag in Euro	Höchstbeitrag in Euro
Krippe	46,00	270,00
Kindergarten	36,00	220,00
Hort	26,00	140,00

4. Gastkinder (Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben)

	Tagessatz in Euro
Krippe	21,00
Kindergarten	16,00
Hort	11,00

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3

Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10. Oktober 2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

KitaG

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ i.V. mit der Kindertagesbetreuung (KitaG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2004 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 1 S. 3022, 3056), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 28. Juni 2006, Beschluss - Nr. 06 - 06 - 53 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes im Sinne des Abs. 1 an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder in Kindertagesbetreuung gemäß § 1 (4) und § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die verbindliche Anmeldung nach der Verlässlichen Halbtagsgrundschule für die Freizeitangebote der Schule, Tagesbetreuung, Kooperationspartner und anderer Angebote. Grundlage bildet das bestätigte Konzept der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.
- (3) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 3

Entstehung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung am ersten Tag des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr.
Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagesbetreuung verlässt.

Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

- (2) Ändert sich das nach § 10 dieser Satzung maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird das geänderte Einkommen in dem auf die Änderung folgenden Monat bei der Erhebung des Beitrags berücksichtigt.

- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt unberührt.
Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Erhebung des Beitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Monatsbeiträge entstehen am 01. eines jeden Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

§ 5

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitrag

- (1) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kooperationspartner bieten unterschiedliche Angebote nach der pflichtigen Verweildauer lt. Stundentafel an. Für die Nutzung dieser Angebote wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

Einkommen nach § 10 der Satzung	Monatlicher Beitrag
bis 1.200,00 €	20,00 €
bis 1.700,00 €	25,00 €
bis 2.200,00 €	30,00 €
bis 2.500,00 €	35,00 €
bis 3.000,00 €	40,00 €
bis 4.500,00 €	55,00 €
über 4.500,00 €	60,00 €

Der Beitrag ermäßigt sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozent des monatlichen Beitrages
bei einem Kind	100 %
bei zwei Kindern je Kind	85 %
bei drei Kindern je Kind	70 %
bei vier Kindern je Kind	55 %
bei fünf Kindern je Kind	40 %
bei sechs und mehr Kindern je Kind	30 %

- (3) Für die Durchführung einzelner Kooperationsangebote mit finanziellem Mehraufwand (z.B. Karate, Tanz, Musikschule) werden zusätzliche Gebühren für Sach- und Personalkosten durch den Kooperationspartner von den Teilnehmern erhoben. Nehmen Kinder ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teil, entfällt der Beitrag nach Absatz 2.

Die Teilnahme der Kinder an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern muss durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde belegt werden.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr wird ein monatliche Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
Für die Inanspruchnahme einer Spätbetreuung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7

Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreuung eine ganztägige Betreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum monatlichen Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € geltend gemacht.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung anzumelden.
- (3) Kinder, die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Tagessatz in Höhe von 5,00 € geltend gemacht:

§ 8

Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Tagesbetreuung wird folgender Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

§ 9

Pflegekinder

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 10

Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Anmeldung des Kindes in der Tagesbetreuung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet bzw. das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten). Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.

(2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge nach dieser Satzung ist solange zu erheben, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Einkommens im Sinne dieser Satzung erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(4) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht

nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung.

(6) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Kita – Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.

(7) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.

§ 11

Abmeldung/Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende abmelden. Eine Abmeldung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, 14548 Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, an.

(2) Die Gemeinde kann die Entscheidung zur Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes aufheben und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug geraten, medizinische Indikationen vorliegen, bei Vorfällen, die das Kindeswohl gefährden und bei Wegfall der Voraussetzungen entsprechend des § 2 dieser Satzung.

(3) Die Entscheidung über die Abmeldung bzw. die Aufhebung der Entscheidung über die Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes bedarf der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ i. V. m. der Kindertagesbetreuung (KitaG) gemäß § 17 Kita-Gesetz tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Schwielowsee, den 28. Juni 2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ i. V. mit der Kindertagesbetreuung (KitaG) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10. Oktober 2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

SCHLIEßTAGE DER KINDERTAGESSTÄTTEN UND DER (IKB) IN DER VERLÄSSLICHEN HALBTAGSGRUNDSCHULE „ALBERT EINSTEIN“

Schließtage der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (ikb) in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh

Mitteilung aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte „Schwielowsee“ hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 folgende Schließzeiten für das Jahr 2009 beschlossen:

09. März 2009

22. Mai 2009

28. Dezember 2009, 29. Dezember 2009, 30. Dezember 2009

Der Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte „Birkenhain“ hat in seiner Sitzung am 15.09.2008 folgende Schließzeiten für das Jahr 2009 beschlossen:

09. März 2009

22. Mai 2009

28. Dezember 2009, 29. Dezember 2009, 30. Dezember 2009

Der Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Schließzeiten für das Jahr 2009 beschlossen:

17. April 2009

22. Mai 2009

01. August 2009 bis 14. August 2009 Nur der Bereich Hort!

09. Oktober 2009

28. Dezember 2009, 29. Dezember 2009, 30. Dezember 2009

Bitte beachten Sie, dass alle drei Kindertagesstätten am Freitag, 02.01.2009 sowie am Donnerstag, 24.12.2009 und Donnerstag, 31.12.2009, geschlossen bleiben.

Folgende Schließtage der ikb in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ wurden durch die Elternkonferenz sowie durch die Schulkonferenz beschlossen:

24. Dezember 2008 bis 02. Januar 2009

09. März 2009

22. Mai 2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

ERRICHTUNG EINER TELEFONFUNKANTENNENANLAGE

Errichtung einer Mobilfunkantennenanlage an einem Industrieschornstein auf dem Grundstück Schmerberger Weg 16

Aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Zur Errichtung der Mobilfunkantennenanlage haben wir bereits im Havelboten Nr. 17 vom 8. Oktober 2008 informiert. In diesem Artikel haben wir angekündigt, dass im Bereich der Schule durch ein automatisches Messsystem ab ca. Mitte Oktober für ca. drei Monate Messungen stattfinden sollen. Die Aufstellung des Messgerätes soll nun nach aktuellen Informationen Ende Oktober stattfinden. Interessierte können die aktuellen Messdaten sowie weitere Informationen im Internet unter emf.bundesnetzagentur.de einsehen. Unabhängig davon wird die Bundesnetzagentur in den nächsten Wochen Messungen im Bereich des Sportplatzes durchführen. Ein genauer Termin konnte bisher noch nicht benannt werden.

gez. K. Murin

Fachbereichsleiterin Bauen, Ordnung und Sicherheit

SPERRUNG DER KREIBSTRASSE ZWISCHEN CAPUTH UND MICHENDORF

Aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Nachgang der zwischen dem 09.10. und dem 11.10.2008 stattgefundenen temporären Sperrung der Caputher Chaussee, zwischen dem Forstweg in Michendorf und der Gustav-Winkler-Straße in Caputh, möchte ich aus der Sicht der Gemeinde Schwielowsee folgendes anmerken:

Mit Datum vom 02.10.2008 erhielten wir vom Landkreis Potsdam Mittelmark als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine Anhörung, die auf die Anordnung einer Vollsperrung auf dem o.g. Abschnitt der K 6909 zwischen Michendorf und Caputh abzielte. Am selben Tag nahmen wir mit dem Verkehrsamt telefonischen Kontakt auf und gaben eine schriftliche Stellungnahme zu der beabsichtigten Anordnung ab. Unserer negativen Stellungnahme fügten wir einen Hinweis bei, dass es auch möglich wäre, die Filmarbeiten durchzuführen ohne eine komplette Vollsperrung der Kreisstraße zu veranlassen. Dies wäre sicher ein wesentlich weniger einschneidender Eingriff, der aus unserer Sicht vertretbar gewesen wäre und die widerstrebenden Interessen hätte ausgleichen können. Weiterhin wurde von Seiten der Gemeinde Schwielowsee der

Wunsch geäußert, sollte es zu einer Anordnung kommen, im Vorfeld noch einmal mit uns in Kontakt zu treten, so dass wir hierauf noch reagieren könnten. Leider ist dies nicht geschehen, vielmehr war es so, dass uns ein Fax mit der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung erst so kurzfristig vor dem Beginn der Sperrung am Donnerstag früh zugegangen ist, dass wir auch nicht mehr die Möglichkeit hatten, die Presse rechtzeitig zu informieren.

Wir bedauern es sehr, dass es für unsere Bürger zu dieser misslichen Situation, die zu dem unangekündigt war, gekommen ist. Wir hoffen, solche Situationen zukünftig vermeiden zu können und werden entsprechend auf das Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark einwirken.

gez. M. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

LAUBENTSORGUNG IM OT GELTOW UND GT WILDPARK-WEST

Mitteilung aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Den Bürgern des OT Geltow wird auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) zu entsorgen.

Zu diesem Zweck wird in Geltow an 2 Terminen im Herbst, am Standort Ortszentrum Geltow (Fläche hinter dem Hauptpumpwerk) ein Container aufgestellt.

An folgenden Tagen wird ein Container zur Befüllung bereitstehen:

Sonnabend, den 15.11.2008

Sonnabend, den 29.11.2008

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen.

Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

OT Geltow - GT Wildpark West

Straßenlaubentsorgung in Wildpark West

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Wildpark West,

noch an folgenden Terminen wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, das Herbstlaub der Straßenbäume im alten Klärwerk Wildpark West kostenfrei abzuliefern:

Sonnabend, den 25.10.2008

Sonnabend, den 29.11.2008

jeweils in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dankenswerterweise hat sich Herr Ulrich Fuhrwerk dazu bereit erklärt, die Öffnungszeiten des Laublagers ehrenamtlich sicherzustellen.

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Fall ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern!!!

Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

Für den Ortsteil Ferch wird in der Zeit vom 21.- 23.11.2008 dieselbe Möglichkeit geschaffen.

Auch hier werden an 3 Standorten Container aufgestellt.

Standorte: Parkplatz neue Scheune

Ehemaliges Schulhortgelände Burgstraße

Parkplatz Dorfstraße / Badestrand

gez. M. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

VERKAUFSTELLE FÜR RESTMÜLLSÄCKE UND GRÜNABFALLSÄCKE IM OT FERCH

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab sofort besteht die Möglichkeit, täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr im „Ralles Imbiss“

OT Ferch

Beelitzer Straße 50

14548 Schwielowsee

Restmüllsäcke und Grünabfallsäcke käuflich zu erwerben.

Wir bitten um Beachtung!

gez. M. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

INITIATIVE „BRANDENBURG GEGEN DARMKREBS“

**mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Vorsorge**

Darmkrebs trifft Frauen und Männer im besten Alter, Menschen, die körperlich fit sind und sich in ihrem Leben noch sehr viel vorgenommen haben. Darmkrebs ist eine heimtückische Krankheit, denn die Geschwulst entwickelt sich über einen langen Zeitraum, ohne Beschwerden zu verursachen.

Das langsame Wachstum bietet aber auch Chancen für die Früherkennung. So können bei einer Darmspiegelung (Koloskopie) bereits gutartige Wucherungen auf der Darmwand erkannt werden, noch bevor sich überhaupt ein Krebs entwickelt. Diese so genannten Polypen werden nach Möglichkeit gleich bei der Untersuchung abgetragen. Darmkrebs ist die am häufigsten neu auftretende Krebserkrankung und die zweithäufigste Krebstodesursache. Jährlich sterben im Land Brandenburg über 700 Menschen an Darmkrebs. Das sind viel mehr, als durch Verkehrsunfälle ums Leben kommen. Die Teilnahme an der Darmkrebsvorsorge bringt Sicherheit, sie senkt das Erkrankungsrisiko um mehr als 90 Prozent.

Kostenfreie Untersuchung

Deshalb empfehlen wir die Darmspiegelung für alle Frauen und Männer ab 55 Jahren. Sie ist die zuverlässigste Methode der Früherkennung. Außerdem wird durch das Abtragen der Polypen die Hauptursache für die Bildung von Krebs beseitigt. Diese Untersuchung ist kostenfrei. Bei ungefähr 20 Prozent der Untersuchten werden Polypen gefunden. Sie sollten keine Angst vor dem Befund haben, meistens sind es harmlose Gewächse. Auch wenn sich bereits erste Krebszellen gebildet haben, ist das kein Grund zum Verzweifeln. Frühe Stadien lassen sich sehr gut behandeln und heilen. Deshalb ist es auch wichtig, bei Darmbeschwerden aus ungeklärtem Grund oder bei Blutauflagerungen auf dem Stuhl unverzüglich den Arzt aufzusuchen.

Eine zweite Darmspiegelung wird erst zehn Jahre nach der Erstuntersuchung empfohlen. Da sich Darmkrebs sehr langsam entwickelt, reicht dieser Abstand aus, um ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.

Lassen Sie sich untersuchen!

Die Teilnahme an der Darmkrebsvorsorge bringt Sicherheit. Sie senkt das Erkrankungsrisiko um mehr als 90 Prozent. Aufgrund dieser hohen Erfolgsquote erklärten sich die Krankenkassen im Jahr 2002 zur Kostenübernahme für die Darmspiegelung bereit. In Zeiten, wo jeder Euro zweimal umgedreht wird, kann man das nur als Indiz für die Zuverlässigkeit der Darmkrebsvorsorge werten.

Wo kann man sich untersuchen lassen?

Auf den Internetseiten www.brandenburg-gegen-darmkrebs.de gibt es ein Ärzteverzeichnis, in dem nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet die Ärzte aufgelistet sind, die Darmspiegelungen vornehmen. Eine Darmspiegelung sollte weitgehend schmerzfrei sein. Man sollte sie daher nur bei einem Arzt vornehmen lassen, der das gewährleisten kann, was bei den im Ärzteverzeichnis aufgeführten Ärzten meistens der Fall ist. In der Regel wird die Darmspiegelung mit einer sogenannten „Schlafspritze“ durchgeführt.

„Brandenburg gegen Darmkrebs“

„Brandenburg gegen Darmkrebs“ ist eine Aufklärungskampagne, die sich für die Teilnahme an der Darmspiegelung als Vorsorgeuntersuchung einsetzt. Das Bündnis ist seit dem Jahr 2003 aktiv und wirbt seitdem auch auf unkonventionellen Wegen. Das Motto ist: „Kommt der Patient nicht zum Arzt, gehen wir auf den Patienten zu.“ Auf diese Weise ist es gelungen, das Land Brandenburg bei den Darmkrebsvorsorge-Untersuchungszahlen bundesweit auf einen Spitzenplatz zu bringen. Seit Oktober 2002 haben 14 Prozent der Altersgruppe ab 55 Jahren an der Untersuchung teilgenommen. Das sind etwa 5 Prozent mehr als im Bundesdurchschnitt. Wir werten das als Ergebnis einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Dafür sprechen auch weitere Indizien:

- Die Brandenburger sind durchschnittlich jünger als Bürger aus anderen Bundesländern, wenn sie zum ersten Mal zur Darmkrebsvorsorge gehen.
- Unter den Teilnehmern sind 47 Prozent Männer, während es im Bundesdurchschnitt nur 40 Prozent sind.
- „Brandenburg gegen Darmkrebs“ hat die Öffentlichkeitsarbeit speziell auf die Anspruchsberechtigten ausgerichtet, die noch nicht im Rentenalter sind. Deshalb wurden Arbeitgeber angesprochen und Partner wie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer für die Verteilung von Informationsmaterial gewonnen.

Außerdem stand der „Märkische Mann“ im Fokus. Das ist eine Spezies, die leistungsfähig und gesund ist und nicht freiwillig zum Arzt geht. Die Zahlen zeigen jedoch, dass auch Männer vernünftigen Argumenten zugänglich sind.

Für die engagierte Öffentlichkeitsarbeit wurde „Brandenburg gegen Darmkrebs“ im Jahr 2005 mit dem Felix Burda Award für Kommunikation ausgezeichnet.

Die Aufklärungsaktion richtet sich in diesem Jahr an alle Bürger von Städten und Gemeinden in Brandenburg, aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Städten und Gemeinden sowie von Kreisverwaltungen. Bürgermeister und Landräte engagieren sich persönlich für die Darmkrebsvorsorge, indem sie sich als Schirmherren an die Spitze der Aufklärungsaktion stellen. An mehreren Orten wird die Aufklärungsaktion durch Kliniken und niedergelassene Fachärzte unterstützt, die zu Informationsveranstaltungen einladen oder auf Gesundheitsmessen Rede und Antwort stehen.

Starke Partner

Die Aufklärungskampagne unterstützt das gesundheitspolitische Ziel, innerhalb von zehn Jahren die Zahl der Neuerkrankungen an Darmkrebs und der Todesfälle um mehr als die Hälfte zu senken. Die Darmkrebsvorsorge ist gemeinsames Anliegen von Landesregierung, Kassenärztlicher Vereinigung, Landesärztekammer und Landeskrankenhausgesellschaft. Die Kampagne wird durch das Tumorzentrum Land Brandenburg e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e.V. gemeinsam getragen.

Vorsorge

Das Vorsorgeprogramm gegen Darmkrebs richtet sich nach dem individuellen Darmkrebsrisiko der Menschen. Davon abhängig ist, wann und wie häufig welche Untersuchung sinnvoll ist. Hierbei muss man zwischen den Menschen mit einem erhöhten Risiko – z.B. eine familiäre Vorbelastung - und denen ohne erhöhtes Darmkrebsrisiko unterscheiden. Prinzipiell gilt: Bei erhöhtem Darmkrebsrisiko müssen Vorsorgeuntersuchungen schon im jüngeren Lebensalter begonnen werden.

Untersuchungsmethoden zur Früherkennung

Der Darmkrebsfrüherkennung stehen verschiedene Untersuchungsverfahren zur Verfügung, die auch miteinander kombiniert werden können. Folgende Methoden gehören zu den Vorsorgeuntersuchungen gegen Darmkrebs:

- **Test auf verstecktes Blut im Stuhl (Okkultbluttest):** Mit diesem Test lässt sich verborgenes, mit dem bloßen Auge nicht sichtbares Blut im Stuhl aufspüren. Solche Blutspuren können von Darmtumoren oder Darmpolypen aus dem Darminnenen stammen. Der Okkultbluttest muss unbedingt regelmäßig, also einmal jährlich durchgeführt werden. So können mit seiner Hilfe 25 bis 30 Prozent der Polypen und Tumoren gefunden werden.
- Schlägt der Test einmal positiv an, muss der Befund unbedingt durch eine Darmspiegelung abgeklärt werden. Zwar bedeutet längst nicht jeder positiver Blutnachweis im Stuhl gleich Darmkrebs, allerdings kann hier nur die Darmspiegelung wirklich Sicherheit geben.
- **Austastung des Mastdarms:** Eine relativ einfache Methode, die der Hausarzt durchführen kann. Der Arzt tastet dabei den Bereich des Mastdarms mit dem Finger ab. Etwa die Hälfte der Tumoren im Mastdarm wird somit entdeckt. Allerdings kommen Darmtumoren oder - polypen häufig auch in höher gelegenen Darmabschnitten vor, so dass die Austastung des Mastdarms allein als Darmkrebsvorsorge nicht ausreicht.
- **Darmspiegelung Koloskopie:** Die zurzeit effektivste und treffsicherste Methode zur Früherkennung von Darmkrebs. Mit der Vorsorgedarmspiegelung lässt sich Darmkrebs zu nahezu 100% verhindern. Regelmäßig angewandt können hierbei fast alle Polypen gefunden und abgetragen werden. Darüber hinaus werden Darmtumoren in einem frühen Stadium entdeckt, in dem sie noch heilbar sind. Bei der Darmspiegelung führt der Arzt ein dünnes, schlauchförmiges Untersuchungsgerät (Endoskop) durch den After in den Darm ein. An der Spitze des Gerätes ist eine Minikamera montiert, mit deren Hilfe das Innere des Darms genau inspiziert werden kann. Durch spezielle Arbeitskanäle im Endoskop können kleine Instrumente in den Darm vorgeschoben werden, mit denen Gewebeproben entnommen oder gefährliche Darmpolypen aus dem Darm entfernt werden können.
- **Virtuelle Koloskopie (CT-Kolonographie):** Als ein High-Tech- Verfahren ermöglicht die virtuelle Koloskopie eine „Darmspiegelung von außen“. Mit den Verfahren der Computertomographie (CT) oder Magnetresonanztomographie (MRT) werden Schichtaufnahmen vom Bauchraum erstellt, die mit Hilfe eines 3D-Computerprogrammes in ein räumliches Bild vom Darm umgewandelt werden. Am Bildschirm kann der Arzt nun den Darm nach verdächtigen Bezirken absuchen. Der Vorteil der Methode ist, dass kein Untersuchungsinstrument in den Darm eingeführt

werden muss. Allerdings können bei der virtuellen Koloskopie kleine oder flache Darmpolypen übersehen werden. Wenn ein Polyp entdeckt wird, muss sich eine normale Darmspiegelung anschließen, um den Polypen mit Hilfe des Endoskopes entfernen zu können.

Polypentfernung (Polypektomie)

Darmpolypen gelten als Vorstufe zu Darmkrebs. Grundsätzlich werden deshalb einmal entdeckte Polypen entfernt. Dies erfolgt meist während einer Darmspiegelung, in dem der Arzt Zangen- oder Schlingeninstrumente durch den Arbeitskanal des Endoskops führt und den Polypen damit von der Darmwand abtrennt. Das Gewebe der abgetragenen Polypen wird anschließend im Labor feingeweblich auf Krebszellen untersucht.

Das große Plus dieser Methode ist, dass mit Hilfe einer solchen Darmspiegelung mit Polypektomie in einem Arbeitsgang Diagnose und Therapie erledigt werden. Durch das rechtzeitige Entfernen von Darmpolypen könnten über 80 Prozent aller Darmkrebserkrankungen verhindert werden.

Vorsorge für Menschen ohne erhöhtes Risiko

Für alle, die weder eine familiäre Belastung noch ein erhöhtes Risiko aufgrund einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung haben, wird empfohlen, ab dem Alter von 50 Jahren zur Darmkrebsvorsorge zu gehen. Denn ab 50 steigt das Risiko für altersbedingten Darmkrebs an. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen ab dem Alter von 50 Jahren die Kosten für den jährlich durchgeführten Stuhltest auf verstecktes Blut sowie die Austastung des Mastdarms. Ab einem Alter von 55 wird eine Darmspiegelung als Vorsorge bezahlt.

Vorsorgeprogramm für Risikogruppen

Bei Menschen mit familiärem Darmkrebsrisiko gilt, dass die Vorsorge sehr viel früher einsetzen muss als bei Menschen ohne erbliches Risiko. Bei Verdacht auf erblichen Darmkrebs sollten Sie sich von einer humangenetischen Beratungsstelle über das weitere Vorgehen beraten lassen und auch Ihre Familie dazu animieren, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Menschen aus solchen Familien zählen zur Gruppe der Risikopatienten und sollten sich in ein spezielles Vorsorgeprogramm eingliedern. Die Vorsorge beginnt hier sehr viel früher als bei den Menschen mit normalem Risiko: Die erste Vorsorgedarmspiegelung sollte 10 Jahre vor dem Alter liegen, in dem Darmkrebs erstmals bei einem erkrankten Familienmitglied aufgetreten ist. Allerdings bleiben dabei oft Erkrankungen unberücksichtigt, die in der Familie gar nicht bekannt wurden, etwa bei den Großeltern, die z.B. an einem undefinierten Krebs im Bauchraum starben. Jungen Menschen aus Familien mit Verdacht auf familiär gehäuften Darmkrebs sollten deshalb bereits ab einem Alter von 25 Jahren zur ersten Vorsorgedarmspiegelung gehen.

Für Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen wie der Colitis ulcerosa, einer weiteren Risikogruppe, gelten ebenfalls spezielle Vorsorgeprogramme. Für alle Menschen mit erhöhtem Darmkrebsrisiko - ob erblich, familiär oder wegen entzündlicher Darmerkrankung - gilt, dass, unabhängig vom Alter, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen von den Krankenkassen übernommen werden.